

Kanton Solothurn
Gemeinde Zuchwil

**Kehrichtverbrennungsanlage
Emmenspitz Zuchwil**

**Kantonaler Gestaltungsplan
Änderung der Sonderbauvorschriften**

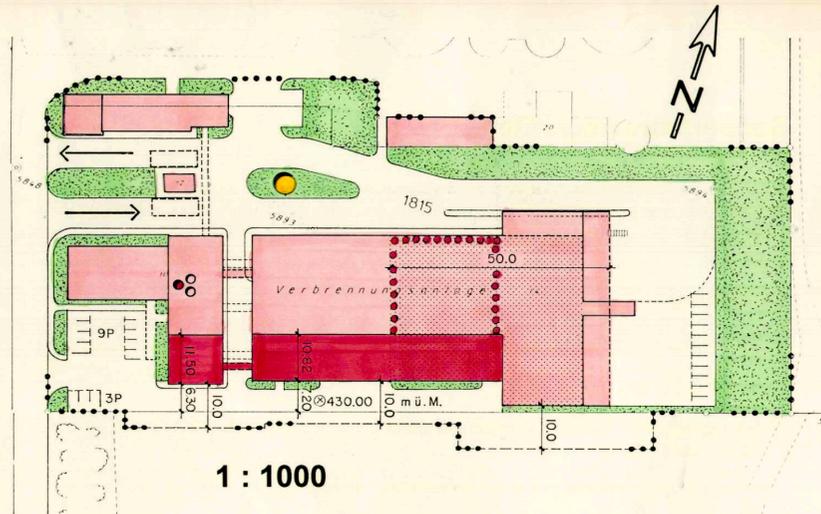
Öffentliche Auflage vom **1994**
Vom Regierungsrat genehmigt
durch Beschluss Nr. **2094** vom **17. Aug. 1995**



Dr. K. P. ...

Änderungen	Datum	Solothurn,	im August 1994
A: Sonderbauvorschriften § 5	Juni 1995	Gezeichnet	Jo
B		Format	30 x 105
C		Plan Nr.	5922.49-419 A

WEBER ANGEHRN MEYER Planer und Ingenieure
4502 Solothurn
Florastrasse 2
Solothurn Olten Bern
Telefon 065 21 61 51
Telefax 065 23 10 64



- Legende**
- Hochbauten bestehend
 - Hochbauten neu. 3. Verbrennungslinie
 - Max. Gebäudehöhe 462.00 m ü. M. für 3. Verbrennungslinie, auch für spätere Erneuerung 1. + 2. Verbrennungslinie
 - Waage bestehend
 - Waage neu
 - Verkehrsflächen
 - Grünflächen
 - Rohrleitung, Rohrleitungsträger
 - Zu- und Wegfahrt
 - Theoretischer Grenzabstandsbereich
 - Kamin-Abbruch
 - Gestaltungsplan-Begrenzung

Rechtskräftiger Gestaltungsplan
gem. RRB Nr. 1272 vom 19. April 1988

Sonderbauvorschriften

Gegenstand der Auflage sind lediglich die Änderungen gegenüber den rechtskräftigen Vorschriften, diese beschränken sich auf die §§ 2 und 4. Sie sind nachfolgend in Rahmen speziell hervorgehoben [Text durchstrichen=entfällt; Text fett=neu].

§ 1 Nutzung

Es sind Bauten und Anlagen der KEBAG zulässig, die der Entsorgung (Beseitigung) und der Verwertung der nachfolgend aufgeführten Abfälle und der Behandlung und Verwertung ihrer Reststoffe dienen:

- Siedlungsabfälle (Haushalt- und Gartenabfälle und ihnen verwandte Abfälle aus Verwaltung, Industrie und Gewerbe)
 - Rechengut und Klärschlämme aus Abwasserreinigungsanlagen
 - Oelabfälle, Emulsionen und Oelschlämme
- sowie zusätzliche vom Kanton speziell zugewiesene Abfallstoffe.

Die Vollzugsaufgaben, die der Kanton nach Art. 31 Umweltschutzgesetz der KEBAG übertragen kann, und das Entsorgungsgebiet der KEBAG werden in einem separaten Leistungsauftrag des Kantons an die KEBAG festgesetzt, sobald ein den ganzen Abfallbereich betreffendes Entsorgungskonzept des Kantons vorliegt.

Die Entsorgung durch die KEBAG bleibt grundsätzlich auf das heute bestehende Einzugsgebiet beschränkt. Eine allfällige Redimensionierung der Region wird im Rahmen des kantonalen Entsorgungskonzeptes geprüft. Zur Sicherstellung der Entsorgung wird die vorübergehende, gegenseitige Aushilfe bei Störungen und Entsorgungsengpässen zwischen der KEBAG und den Nachbaranlagen vorbehalten.

§ 2 Hochbauten

Das Areal des Gestaltungsplanes darf nur innerhalb der im Plan ausgewiesenen Flächen und Gebäudehöhenlinien überbaut werden. Dabei können im Baubewilligungsverfahren Überschreitungen in Länge, Breite und Höhe von maximal 200 cm gestattet werden.

Die im Plan enthaltenen Gebäude entsprechen dem Realisierungsstand 1.7.1994. An-, Auf- und Umbauten sowie weitere Gebäude, die für den Betrieb im Zuge der technologischen Entwicklung der Kehrichtverbrennung nötig werden, haben sich bezüglich Gestaltung und Dimensionen an den bestehenden Bauten zu orientieren bzw. diesen anzupassen.

Die Gebäudehöhen werden bis zur oberen Begrenzung des Daches gemessen. Zusätzliche, technisch bedingte Dachaufbauten wie Entlüftungs-, Abdampf- und Notkamine, Sicherheitsventile, Luftkühler, Elektrofiltertrafos usw. sind gestattet.

Gestaltung und Farbgebung der Fassaden werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

§ 3 Grenzabstand

Gegenüber GB Nr. 1720 wird der Grenzabstand unterschritten. Der Wirkungsbereich des 10 m-Abstandes ist bei der Begrenzung des Gestaltungsplanes berücksichtigt.

§ 4 Verkehrsflächen und Umgebung

Die Umgebungsgestaltung inkl. Verkehrsflächen ist gemäss Gestaltungsplan auszuführen.

Für die Umgebungsgestaltung inkl. Verkehrsflächen ist der Gestaltungsplan richtungswesend.

Im Baubewilligungsverfahren können zudem Auflagen und Bedingungen bezüglich Bepflanzung gemacht werden.

§ 5 Zu- und Wegfahrt

Die Zu- und Wegfahrt für den Strassentransport ist im Gestaltungsplan verbindlich festgelegt. Ein Gleisanschluss wird durch den Kanton in einem separaten Nutzungsplanverfahren geplant.

Sobald die planerischen Voraussetzungen für den Gleisanschluss vorliegen, muss der Gleisanschluss innert 2 Jahren durch die KEBAG realisiert werden. Ein 3. Ofen darf erst betrieben werden, wenn der Gleisanschluss für den An- und Abtransport erstellt ist. Vorher darf der neu erstellte 3. Ofen nur in Notfällen, nur während der Revision der alten Ofen und nur im Umfang der Leistungskapazität eines alten Ofens in Betrieb gesetzt werden. Soweit es betrieblich sinnvoll und umweltverträglich ist, müssen der Antransport des Entsorgungsgutes und der Abtransport der Reststoffe über den Schienenweg erfolgen.

Die Zulieferung von Stoffen, welche nicht in der ARA „Emmenspitz“ anfallen, müssen analog dem Konzept des Kehrichttransportes erfolgen.

§ 6 Sperrzeiten

Für den Strassentransport des Entsorgungsgutes gelten folgende Sperrzeiten:

- Werktags (inkl. Kantonale Feiertage) zwischen 18.00 und 06.00 Uhr
- Samstag ab 12.00 Uhr
- Sonntag durchgehend
- eidgenössische Feiertage durchgehend

In besonderen Fällen, insbesondere bei Störfällen, kann das kantonale WWA Ausnahmen von den Sperrzeiten bewilligen. Für den Schienenverkehr gelten mit Ausnahme der Sonntag und eidg. Feiertage keine Sperrzeiten.

§ 7 Geringfügige Abweichungen

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens kann von den vorliegenden Sonderbauvorschriften geringfügig abgewichen werden.

§ 8 Luftreinhaltung

Falls die Emissionsgrenzwerte der Luftreinhalteverordnung nur knapp eingehalten werden, ist die KEBAG verpflichtet, soweit technisch möglich, die entsprechenden Emissionen vorübergehend kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen.

Eine Anlage zur Reduktion der NO_x-Emissionen ist einzubauen, wenn der Stand der Technik es erlaubt.